

# Inhaltsverzeichnis Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [AB ZLR]

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
<b>B. ZULASSUNGSAUFLAGEN</b> .....	<b>2</b>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
II. BUCHHALTUNGSNACHWEIS .....	2
III. SPRACHLICHE ZULASSUNGSAUFLAGEN.....	3
<b>C. BACHELOR-STUFE (ASSESSMENTJAHR UND BACHELOR-AUSBILDUNG)</b> .....	<b>3</b>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
II. AUSWAHLVERFAHREN MIT ZULASSUNGSPRÜFUNG.....	4
<b>D. MASTER-STUFE: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
I. ANERKENNUNG VON HOCHSCHULABSCHLÜSSEN.....	4
II. FACHAUFLAGEN .....	5
<b>E. MASTER-STUFE: SPEZIALISIERTE MASTER-PROGRAMME</b> .....	<b>6</b>
I. ZULASSUNG ZUM SPEZIALISIERTEN MASTER-PROGRAMM IN BANKING AND FINANCE .....	7
II. ZULASSUNG ZUM SPEZIALISIERTEN MASTER-PROGRAMM IN STRATEGY AND INTERNATIONAL MANAGEMENT .....	8
III. ZULASSUNG ZUM SPEZIALISIERTEN MASTER-PROGRAMM IN QUANTITATIVE ECONOMICS AND FINANCE.....	8
IV. ZULASSUNG ZUM SPEZIALISIERTEN MASTER-PROGRAMM IN INTERNATIONAL AFFAIRS AND GOVERNANCE.....	9
V. ZULASSUNG ZUM SPEZIALISIERTEN MASTER-PROGRAMM IN MANAGEMENT, ORGANISATION UND KULTUR.....	10
<b>F. MASTER-STUFE: NICHT-SPEZIALISIERTE MASTER-PROGRAMME</b> .....	<b>11</b>
I. AUSWAHLVERFAHREN "SUR DOSSIER" .....	11
II. ZULASSUNG ZU DEN MASTER-PROGRAMMEN IN RECHNUNGSWESEN UND FINANZEN, UNTERNEHMENSFÜHRUNG, BUSINESS INNOVATION, MARKETING MANAGEMENT.....	12
III. ZULASSUNG ZUM MASTER-PROGRAMM IN VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE .....	13
IV. ZULASSUNG ZU DEN MASTER-PROGRAMMEN IN RECHTSWISSENSCHAFT, RECHTSWISSENSCHAFT MIT WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN, INTERNATIONAL LAW.....	14
<b>G. ZUSATZQUALIFIKATIONEN</b> .....	<b>16</b>
I. LEHRPROGRAMM WIRTSCHAFTSJOURNALISMUS.....	16
II. LEHRPROGRAMM DATA SCIENCE FUNDAMENTALS.....	16
<b>H. FACHRICHTUNGSWECHSEL, ZWEITSTUDIUM UND STUDIENKOMBINATION</b> .....	<b>17</b>
I. FACHRICHTUNGSWECHSEL .....	17
II. ZWEITSTUDIUM.....	18
III. STUDIENKOMBINATION.....	19
<b>I. ZULASSUNGSHINDERNISSE</b> .....	<b>19</b>
<b>J. IMMATRIKULATION</b> .....	<b>20</b>
<b>K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>20</b>

## Ausführungsbestimmungen

### zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [AB ZLR]<sup>1</sup>

vom 14. Mai 2019

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf das Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [ZLR] vom 21. Juni 2019.

als Ausführungsbestimmungen:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Gegenstand ist die Ausgestaltung der Zulassung zum Studium an der Universität St.Gallen gemäss Geltungsbereich des Zulassungsreglements [ZLR].

<sup>2</sup> Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann Weisungen erlassen.

##### Art. 2 *Qualitätssicherung*

<sup>1</sup> Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär berichtet dem Senatsausschuss nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung der Prozesse.

##### Art. 3 *Studienstart*

<sup>1</sup> Zulassungen erfolgen grundsätzlich auf Beginn des Herbstsemesters.

<sup>2</sup> Sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester können aufgenommen werden:

- a) Bachelor-Ausbildung (ohne Auswahlverfahren);
- b) Juristische Master-Programme;
- c) Nicht-spezialisierte Master-Programme für Studierende mit einem Abschluss der Universität St.Gallen;
- d) Sämtliche Studiengänge bei Fortführung des Studiengangs (Re-Immatrikulation).

##### Art. 4 *Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> An der Universität St.Gallen gelten, je nach Studiengang, Deutsch und/oder Englisch als Studiensprachen.

<sup>2</sup> Die Sicherstellung genügender Kenntnisse der Studiensprachen liegt in der Verantwortung der Studierenden.

---

<sup>1</sup> Nach Art. 123 US; sGS 217,15 ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses verbindlich.

#### Art. 5 *Noten und Notenumrechnung*

<sup>1</sup> Die Universität St.Gallen überträgt ausländische Noten von Vorbildungsausweisen ins schweizerische Notensystem.

<sup>2</sup> Noten werden jeweils auf Hundertstel gerundet.

#### Art. 6 *Anrechnungen*

<sup>1</sup> Sofern nicht explizit angemerkt, ist eine Anrechnung nur mit Leistungen der Universität St.Gallen möglich.

<sup>2</sup> Im Assessmentjahr sind keine Anrechnungen möglich.

## **B. Zulassungsauflagen**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 7 *Unterscheidung der Zulassungsauflagen*

<sup>1</sup> Zulassungsauflagen gliedern sich in Buchhaltungsnachweis, sprachliche Zulassungsauflagen und Fachauflagen.

<sup>2</sup> Charakter und Umfang der Fachauflagen sind auf Ebene der einzelnen Studiengänge geregelt.

#### Art. 8 *Graduierung*

<sup>1</sup> Ein Abschluss ist erst möglich, wenn die verfügbaren Zulassungsauflagen nachgewiesen sind.

### **II. Buchhaltungsnachweis**

#### Art. 9 *Buchhaltungskennntnisse*

<sup>1</sup> Mit der Zulassung zur Bachelor-Ausbildung (Zweitstudium) oder zu einem Master-Programm wird der Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse als Zulassungsaufgabe verlangt.

#### Art. 10 *Anerkennung von externen Buchhaltungsnachweisen*

<sup>1</sup> Der Buchhaltungsnachweis kann nur angerechnet werden, wenn bei der Bewerbung ein Nachweis entsprechender Studienleistungen im Rahmen eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- und/oder Master-Studiums an einer Universität oder Fachhochschule vorgelegt und die Äquivalenz mit der Buchhaltungsprüfung der Universität St.Gallen nachgewiesen werden kann.

<sup>2</sup> Damit eine abgelegte Prüfung als entsprechende Studienleistung anerkannt wird, muss das Fach mit einer ausdrücklichen Bezeichnung wie Buchhaltung, Finanzbuchhaltung, Finanzielle Führung, (internes) Rechnungswesen, etc. im Notenauszug erscheinen und es muss eine Einzelnote ausgewiesen sein; das Fach muss bestanden sein (mind. Note 4.00 oder äquivalent).

<sup>3</sup> Nach der Aufnahme des Studiums kann der Buchhaltungsnachweis nur mit der an der Universität St.Gallen angebotenen Prüfung erbracht werden, die mindestens mit der Note 4.00 bestanden werden muss.

### III. Sprachliche Zulassungsauflagen

#### Art. 11 *Sprachliche Zulassungsauflagen*

<sup>1</sup> Studierende, welche bei Aufnahme ihres Studiums über keine Deutschkenntnisse verfügen, haben eine entsprechende Studienleistung gemäss Ausführungsbestimmungen zum Studium zu erbringen.

<sup>2</sup> Studierende, welche ihr Studium an der Universität St.Gallen erst mit der Master-Stufe aufnehmen, haben für den Erwerb des Master-Diploms Studienleistungen in zwei Fremdsprachen zu erbringen.

#### Art. 12 *Anrechnungsmöglichkeiten*

<sup>1</sup> Die Anrechnungsmöglichkeiten sind in den Ausführungsbestimmungen zum Studium geregelt.

## C. Bachelor-Stufe (Assessmentjahr und Bachelor-Ausbildung)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 13 *Anerkannte Vorbildungsausweise*

<sup>1</sup> Zum Studium zur Bachelor-Stufe kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 9ff ZLR erfüllt.

#### Art. 14 *Zulassung zur Bachelor-Ausbildung*

<sup>1</sup> Zur Bachelor-Ausbildung wird zugelassen, wer

- a) das Assessmentjahr der Universität St.Gallen bestanden hat;
- b) über einen anerkannten Hochschulabschluss in einer fachinhaltlich unterschiedlichen Fachrichtung verfügt (Zweitstudium).

#### Art. 15 *Fachauflagen*

<sup>1</sup> Haben Studierende das Assessmentjahr bestanden, ohne die Prüfungsteile Rechtswissenschaft II A und B abgelegt zu haben, und wollen sie in der Bachelor-Ausbildung den Studienschwerpunkt (Major) Rechtswissenschaft belegen, müssen sie diese Prüfungsteile als Fachauflagen nachholen.

<sup>2</sup> Haben Studierende das Assessmentjahr bestanden, ohne die Prüfungsteile Mathematik A und B abgelegt zu haben, und wollen sie in der Bachelor-Ausbildung einen der Studienschwerpunkte (Majors) Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, International Affairs oder Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften belegen, müssen sie diese Prüfungsteile als Fachauflagen nachholen.

<sup>3</sup> Die Fachauflagen müssen innerhalb eines Jahres nachgeholt sein.

<sup>4</sup> Die Fachauflagen sind bestanden, wenn der Notendurchschnitt der beiden Prüfungsteile mindestens 4.00 beträgt. Für die beiden Prüfungsteile stehen je zwei Versuche zur Verfügung.

<sup>5</sup> Wer diese Fachauflagen nicht besteht, kann nicht zu denjenigen Studienschwerpunkten (Majors) zugelassen werden, für welche diese Fachauflagen zu erbringen sind.

## II. Auswahlverfahren mit Zulassungsprüfung

### Art. 16 *Auswahlverfahren für ausländische Studierende*

<sup>1</sup> Ausländische Studierende für die Bachelor-Stufe werden über die Zulassungsprüfung der Universität St.Gallen zugelassen.

<sup>2</sup> Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär legt die Termine der Zulassungsprüfung fest.

<sup>3</sup> Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Studium & Lehre festlegen, in welchen Fällen weitere Tests als äquivalent zur Zulassungsprüfung akzeptiert werden.

### Art. 17 *Prüfungsergebnisse*

<sup>1</sup> Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär legt die Punktezahlen fest, mit denen Absolvierende der Zulassungsprüfung der Universität St.Gallen oder der weiteren Tests gemäss Art. 16 zum Studium auf der Bachelor-Stufe zugelassen werden können.

<sup>2</sup> Nach Auswertung der Zulassungsprüfung entscheidet die Studiensekretärin oder der Studiensekretär aufgrund des Testergebnisses, wer:

- a) definitiv zum Studium zugelassen wird;
- b) definitiv nicht zum Studium zugelassen wird;
- c) bis zum definitiven Bescheid auf die Warteliste aufgenommen wird;
- d) zu einem Interview eingeladen wird.

### Art. 18 *Nichtantritt und Abbruch*

<sup>1</sup> Tritt jemand ohne sich vorgängig abzumelden nicht zur Zulassungsprüfung an oder wird die Prüfung ohne triftigen Grund abgebrochen, so gilt sie als nicht bestanden.

### Art. 19 *Ausschluss*

<sup>1</sup> Wer eine Unehrllichkeit begeht, wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der oder die Betroffene kann innert fünf Tagen bei der Studiensekretärin oder beim Studiensekretär eine schriftliche Verfügung verlangen.

### Art. 20 *Wiederholung*

<sup>1</sup> Wer aufgrund der Zulassungsprüfung nicht zum Studium zugelassen wird, kann die Prüfung maximal einmal und frühestens für den Eintritt zum nächsten Studienjahr wiederholen.

## D. Master-Stufe: allgemeine Bestimmungen

### I. Anerkennung von Hochschulabschlüssen

#### Art. 21 *Anerkennung von Hochschulabschlüssen*

<sup>1</sup> Der Hochschulabschluss und die Hochschule müssen im Land der Leistungserbringung staatlich anerkannt resp. staatlich akkreditiert sein.

<sup>2</sup> Mindestens 80% der Studienleistungen müssen an Hochschulen absolviert worden sein, welche am Ort der Leistungserbringung staatlich anerkannt sind.

<sup>3</sup> Mindestens die Hälfte der Studienleistungen muss an der das Diplom ausstellenden Hochschule im Präsenzstudium erworben worden sein.

<sup>4</sup> Bei transnationalen Abschlüssen werden Abs. 1 bis 3 sinngemäss angewendet.

<sup>5</sup> Bei ausländischen Bachelor-Abschlüssen wird für eine Zulassung der höchstmögliche Bachelor-Abschluss innerhalb der Studienrichtung im jeweiligen Land gefordert. Je nach Bildungssystem kann deshalb ein vierjähriger Abschluss vorausgesetzt werden.

<sup>6</sup> Bei Ländern, deren Bildungssystem die institutionelle Unterscheidung zwischen den in der Schweiz existierenden Hochschultypen nicht kennt, erfolgt die Zuordnung eines Abschlusses zu einem Hochschultyp entsprechend dem vergleichbaren Studiengang im Schweizerischen Bildungssystem.

<sup>7</sup> Ein Bachelor-Abschluss muss im Land, in welchem er erworben wurde, an einer staatlich anerkannten Universität zur Zulassung zu einem äquivalenten Master-Programm im Präsenzstudium berechtigen. Ein entsprechender Nachweis kann eingefordert werden.

<sup>8</sup> Es können für eine Zulassung Mindestnoten gefordert werden.

<sup>9</sup> Ein externer Master-Abschluss kann nur anerkannt werden, wenn er in der gleichen Studienrichtung wie der Bachelor-Abschluss (konsekutiv) erworben wurde.

## II. Fachauflagen

### Art. 22 *Fachauflagen*

<sup>1</sup> Fachauflagen auf Master-Stufe kennen drei Formate:

- a) Integrationswoche;
- b) Master-Vorbereitungsstufe;
- c) Fächerkatalog.

<sup>2</sup> Diesen sind die Grundsätze gemäss Art. 23 gemeinsam, wohingegen sie sich in den in Art. 24ff aufgeführten Punkten voneinander unterscheiden.

### Art. 23 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Fachauflagen gelten als bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller abzulegenden Leistungen mindestens 4.00 beträgt.

<sup>2</sup> Werden die Fachauflagen im ersten Versuch nicht bestanden, ist ein zweiter Versuch möglich. Werden die Fachauflagen im Wiederholungsfall nicht bestanden, kann das Studium im gewählten Master-Programm nicht fortgesetzt werden.

<sup>3</sup> Der/die Studierende kann zu einem Master-Programm in einer anderen Fachrichtung zugelassen werden, sofern die Zulassungsbedingungen erfüllt sind (Art. 55 PO MS). Werden die Fachauflagen des neuen Master-Programms im Wiederholungsfall nicht bestanden oder wird auf die Wiederholung verzichtet, kann das Studium an der Universität St.Gallen nicht mehr fortgesetzt werden.

<sup>4</sup> Fachauflagen sind innert einer definierten Zeitspanne zu absolvieren. Sind die Fachauflagen nach Ablauf der gesetzten Frist nicht nachgewiesen, erfolgt eine Sistierung des Masterstudiums. Dies gilt auch, wenn die Fachauflagen aufgrund entschuldbarer Gründe wie Krankheit oder Unfall nicht absolviert werden konnten.

### Art. 24 *Integrationswoche*

<sup>1</sup> Die Integrationswoche vermittelt und prüft ausgewählte programmspezifische Grundlagen.

<sup>2</sup> Sie ist bis spätestens Ende des ersten Studiensemesters zu bestehen.

<sup>3</sup> Wird der erste Versuch nicht bestanden, kann die Integrationswoche nur vollumfänglich einmal wiederholt werden. Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann Ersatzleistungen definieren.

#### Art. 25 *Master-Vorbereitungsstufe*

<sup>1</sup> Bei den Leistungen der Master-Vorbereitungsstufe handelt es sich um Leistungen, welche vor dem Masterstudium nachgewiesen werden müssen. Die maximale Studienzeit für die Master-Ausbildung inklusive der Master-Vorbereitungsstufe ist gemäss Art. 7 Abs. 2 PO MS begrenzt.

<sup>2</sup> Das Bestehen der Master-Vorbereitungsstufe richtet sich sinngemäss nach den Bedingungen gemäss Art. 49ff PO MS.

<sup>3</sup> Pro drei abzulegende Credits an Fachauflagen darf ein halber Minus-Kreditnotenpunkt (MNCP) erzielt werden; bleibt am Schluss ein angeschnittener 3er-Block, wird auch für diesen ein halber MNCP zugestanden.

#### Art. 26 *Fächerkatalog*

<sup>1</sup> Bei den Leistungen der Fächerkataloge handelt es sich um Leistungen, welche parallel zum Masterstudium absolviert werden können.

<sup>2</sup> Anrechnungen bereits früher erbrachter, äquivalenter Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums sind möglich.

<sup>3</sup> Wird in einer Leistung eine ungenügende Note erzielt, kann diese bereits während oder erst nach Beendigung des ganzen Prüfungszyklus einmal wiederholt werden. Die bessere Note der beiden Leistungen wird übernommen. Im ersten Versuch bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

<sup>4</sup> Pro drei abzulegende Credits an Fachauflagen darf ein halber Minus-Kreditnotenpunkt (MNCP) erzielt werden; bleibt am Schluss ein angeschnittener 3er-Block, wird auch für diesen ein halber MNCP zugestanden.

<sup>5</sup> Werden die Fachleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nachgewiesen, erfolgt eine Sisierung des Masterstudiums bis zum erfolgreichen Absolvieren der Fachauflagen.

## **E. Master-Stufe: Spezialisierte Master-Programme**

#### Art. 27 *Definition spezialisierte Master-Programme*

<sup>1</sup> Spezialisierte Master-Programme sind Studiengänge, die ein Auswahlverfahren vorsehen. Die Zulassung ist an zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen geknüpft<sup>2</sup>.

#### Art. 28 *Zulassungsausschüsse*

<sup>1</sup> Der jeweilige Zulassungsausschuss besteht aus der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär und der jeweiligen Programmleitung. Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann weitere Mitglieder benennen.

<sup>2</sup> Der Zulassungsausschuss legt die für eine Zulassung benötigte Punktezahl für das jeweilige akademische Jahr fest.

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 3 "Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses" (SR 414.205.1).

<sup>3</sup> Der Zulassungsausschuss bewertet die eingegangenen Bewerbungsdossiers, vergibt die Punkte gemäss den programmspezifischen Zulassungskriterien und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Studienplätze über die Zulassung.

<sup>4</sup> Der Stichentscheid liegt bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär.

<sup>5</sup> Bei einer ablehnenden Zulassungsentscheidung ist die nochmalige Bewerbung für ein Programm mit gleichem Zulassungsverfahren einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

## **I. Zulassung zum spezialisierten Master-Programm in Banking and Finance**

### **Art. 29 Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Zum Master-Programm in Banking and Finance kann zugelassen werden, wer über einen:

- a) Bachelor-Abschluss der Universität St. Gallen verfügt;
- b) fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügt, wobei ein externer Abschluss als teilweise fachähnlich gilt, wenn Leistungen von mindestens 60 ECTS-Credits aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen BWL und/oder VWL und zusätzlich mindestens 6 ECTS-Credits in Mathematik/Statistik nachgewiesen werden;
- c) betriebswirtschaftlichen anerkannten Abschluss einer Fachhochschule oder über einen diesem Abschluss gleichgestellten Abschluss mit einem Mindestnotenschnitt von 5.00 verfügt;
- d) anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) in einem fachinhaltlich unterschiedlichen Studiengang verfügt (Zweitstudium).

### **Art. 30 Zulassungskriterien**

<sup>1</sup> Bei der Entscheidung werden vom Zulassungsausschuss nachfolgende Kriterien berücksichtigt, für welche der Nachweis als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden muss:

- a) den bei Bewerbung eingereichten Notendurchschnitt der Leistungsnachweise mit einer Gewichtung von 30%;
- b) das Ergebnis des international anerkannten Studierfähigkeitstests (Graduate Management Admission Test (GMAT) oder "quantitative reasoning"-Testteil im Graduate Record Examination (GRE)) mit einer Gewichtung von 30%;
- c) extracurriculare Aktivitäten inklusive Praxiserfahrung mit einer Gewichtung von 15%;
- d) Motivation und Eignung für das Studium, ausgedrückt in einem verpflichtenden Motivations schreiben / Essay mit einer Gewichtung von 25%.

<sup>2</sup> Bei Bewerbenden mit einem Bachelor-Abschluss der Universität St. Gallen oder einer anderen schweizerischen Universität kann auf das GMAT/GRE-Erfordernis verzichtet werden. In diesem Fall werden die für den Notendurchschnitt vergebenen Punkte bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl mit dem Faktor 2 multipliziert.

### **Art. 31 Fachauflagen**

<sup>1</sup> Alle zugelassenen Bewerbenden müssen die programmspezifische Integrationswoche "MBF Integration Days" absolvieren.



## **II. Zulassung zum spezialisierten Master-Programm in Strategy and International Management**

### *Art. 32 Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Zum Master-Programm in Strategy and International Management kann zugelassen werden, wer über einen:

- a) Bachelor-Abschluss der Universität St. Gallen verfügt;
- b) fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügt, wobei ein externer Abschluss als fachähnlich gilt, wenn Leistungen von mindestens 60 ECTS-Credits aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen BWL und/oder VWL und zusätzlich mindestens 6 ECTS-Credits in Mathematik/Statistik nachgewiesen werden;
- c) betriebswirtschaftlichen anerkannten Abschluss einer Fachhochschule oder über einen diesem Abschluss gleichgestellten Abschluss mit einem Mindestnotenschnitt von 5.00 verfügt;
- d) anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) in einem fachinhaltlich unterschiedlichen Studiengang verfügt (Zweitstudium).

### *Art. 33 Zulassungskriterien*

<sup>1</sup> Bei der Entscheidung werden vom Zulassungsausschuss nachfolgende Kriterien berücksichtigt, für welche der Nachweis als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden muss:

- a) das Ergebnis des international anerkannten Studierfähigkeitstests (Graduate Management Admission Test (GMAT) oder Graduate Record Examinations (GRE)) mit einer Gewichtung von 20%;
- b) den bei der Bewerbung eingereichten Notendurchschnitt der Leistungsnachweise mit einer Gewichtung von 20%;
- c) extracurriculare Aktivitäten inklusive Praxiserfahrung mit einer Gewichtung von 20%;
- d) ein Essay mit einer Gewichtung von 10%;
- e) ein Interview mit einer Gewichtung von 30%.

### *Art. 34 Fachauflagen*

<sup>1</sup> Alle zugelassenen Bewerbenden müssen die programmspezifische Integrationswoche "SIM Start Professional" absolvieren.

## **III. Zulassung zum spezialisierten Master-Programm in Quantitative Economics and Finance**

### *Art. 35 Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Zum Master-Programm in Quantitative Economics and Finance kann zugelassen werden, wer über einen:

- a) Bachelor-Abschluss der Universität St. Gallen verfügt;
- b) fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügt, wobei ein externer Abschluss als fachähnlich gilt, wenn Leistungen von mindestens 60 ECTS-Credits in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre nachgewiesen werden;
- c) anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) in einem fachinhaltlich unterschiedlichen Studiengang verfügt (Zweitstudium).

<sup>2</sup> Abschlüsse von Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen ermöglichen keine Zulassung.

#### Art. 36 *Zulassungskriterien*

<sup>1</sup> Bei der Entscheidung werden vom Zulassungsausschuss nachfolgende Kriterien berücksichtigt, für welche der Nachweis als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden muss:

- a) Ergebnis des GRE (Graduate Record Examination) oder GMAT (Graduate Management Admission Test) mit einer Gewichtung von 20%;
- b) der bei der Bewerbung eingereichte Notenschnitt der Bachelor-Prüfungsleistungen mit einer Gewichtung von 30%;
- c) Writing Sample, in der Regel die Bachelor-Arbeit, mit einer Gewichtung von 20%;
- d) Bei Bewerbenden mit einem Bachelor-Abschluss in Volkswirtschaftslehre der Universität St.Gallen sowie mit einem fachähnlichen Bachelor anderer Universitäten, bei welchen für die Bachelor-Prüfung derselbe Bestehensmechanismus mit Minus-Kreditnotenpunkten wie an der Universität St.Gallen zur Anwendung gebracht wurde, kann auf das GRE- oder GMAT-Erfordernis verzichtet werden. In diesem Fall werden die für den Notendurchschnitt vergebenen Punkte bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl mit dem Faktor 1.7 multipliziert;
- e) berufliche Erfahrung, extracurriculare Aktivitäten und Motivationsschreiben mit einer Gewichtung von 30%.

#### Art. 37 *Fachauflagen*

<sup>1</sup> Mit der Zulassung können Fachauflagen verlangt werden:

- a) Zugelassene Bewerbende mit einem fachähnlichen externen universitären Abschluss müssen die programmspezifische Integrationswoche VWL absolvieren. Je nach Vorbildung kann das Erbringen von Leistungen im Rahmen der Integrationswoche VWL auferlegt werden;
- b) Zugelassene Bewerbende mit einem anderen Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen als Volkswirtschaftslehre oder mit einem fachfremden Master-Abschluss müssen die Master-Vorbereitungsstufe VWL absolvieren. Diese besteht aus folgenden Fächern:
  - i. Makroökonomik II 4 Credits;
  - ii. Mikroökonomik II 4 Credits;
  - iii. Makroökonomik III 6 Credits;
  - iv. Mikroökonomik III 6 Credits;
  - v. Data Analytics I: Statistik (VWL) 6 Credits;
  - vi. Data Analytics II: Empirische Wirtschaftsforschung 6 Credits;
  - vii. Accounting, Controlling, Auditing 4 Credits.Die Anrechnung von internen Leistungen ist möglich.

### **IV. Zulassung zum spezialisierten Master-Programm in International Affairs and Governance**

#### Art. 38 *Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Zum Master-Programm in International Affairs and Governance kann zugelassen werden, wer über einen

- a) Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen verfügt;

- b) mindestens teilweise fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügt. Ein externer Abschluss ist mindestens teilweise fachähnlich, wenn ein Abschluss in Wirtschafts-, Sozial- oder Rechtswissenschaften vorliegt, wobei mindestens 30 ECTS-Credits in Wirtschafts-, Rechts-, Politik- oder Verwaltungswissenschaften oder Internationalen Beziehungen zwingend vorliegen müssen;
- c) anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) in einem fachinhaltlich unterschiedlichen Studiengang verfügt (Zweitstudium).

<sup>2</sup> Abschlüsse von Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen ermöglichen keine Zulassung.

#### Art. 39 Zulassungskriterien

<sup>1</sup> Bei der Entscheidung werden vom Zulassungsausschuss nachfolgende Kriterien berücksichtigt, für welche der Nachweis als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht werden muss:

- a) der bei der Bewerbung eingereichte Notenschnitt der Bachelor-Prüfungsleistungen mit einer Gewichtung von 40%;
- b) das Ergebnis des GMAT (Graduate Management Admission Test) oder des GRE (Graduate Record Examination) mit einer Gewichtung von 30%;
- c) berufliche Erfahrung und extracurriculare Aktivitäten sowie nachgewiesene interkulturelle Mobilität mit einer Gewichtung von 20%;
- d) Writing Sample mit einer Gewichtung von 10%;
- e) Bei Bewerbenden mit einem Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen sowie für Bewerbende anderer Universitäten, bei welchen für die Bachelor-Prüfung derselbe Bestehensmechanismus mit Minus-Kreditnotenpunkten wie an der Universität St.Gallen zur Anwendung gebracht wurde, kann auf das GMAT/GRE Erfordernis verzichtet werden. In diesem Fall werden die für den Notendurchschnitt vergebenen Punkte bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl mit dem Faktor 1.75 multipliziert.

#### Art. 40 Fachauflagen

<sup>1</sup> Alle zugelassenen Bewerbenden müssen die programmspezifische Integrationswoche "MIA Fundamentals Week" absolvieren. Die Programmleitung kann nur in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

### V. Zulassung zum spezialisierten Master-Programm in Management, Organisation und Kultur

#### Art. 41 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Zum Master-Programm in Management, Organisation und Kultur kann zugelassen werden, wer über einen

- a) Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen verfügt;
- b) anerkannten externen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits in Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften, Kulturwissenschaften oder Rechtswissenschaft verfügt;
- c) anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) verfügt (Zweitstudium).

<sup>2</sup> Abschlüsse von Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen ermöglichen keine Zulassung.

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt des Anmeldeschlusses muss ein Notenschnitt von mind. 5.00 im Bachelor- oder vergleichbaren Studium nachgewiesen werden.

#### Art. 42 Zulassungskriterien

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a) ein Essay zu einem vorgegebenen Thema;
- b) ein Motivationsschreiben.

#### Art. 43 Fachauflagen

<sup>1</sup> Von zugelassenen externen Bewerbenden kann der folgende Fächerkatalog verlangt werden, wobei Anrechnungen möglich sind:

- a) Strategisches Management 4 Credits;
- b) Marketing 4 Credits;
- c) Innovationsmanagement 4 Credits;
- d) Grundlagen der finanziellen Führung (MOK) 6 Credits;
- e) Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik: eine Einführung (MOK) 6 Credits;
- f) Einführung ins Privatrecht (MOK) 4 Credits;
- g) Kultur- und Sozialwissenschaften (ohne Fremdsprachen) 18 Credits.

<sup>2</sup> Die individuelle Festlegung des Fächerkatalogs erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Wer über einen externen betriebswirtschaftlichen Abschluss oder über einen Minor (= mind. 40 Credits in Betriebswirtschaftslehre) verfügt, hat keine betriebswirtschaftlichen Fächer gemäss Abs. 1 lit. a-d zu absolvieren;
- b) Wer über einen externen Abschluss in Sozial-, Kultur- oder Geisteswissenschaften verfügt, hat keine kulturwissenschaftlichen Fächer gemäss Abs. 1 lit. g zu absolvieren;
- c) Einzelanrechnungen sind möglich.

## F. Master-Stufe: Nicht-spezialisierte Master-Programme

### I. Auswahlverfahren "sur dossier"

#### Art. 44 Verfahren

<sup>1</sup> Für die nicht-spezialisierten Programme durchlaufen alle gemäss Art. 7 ZLR definierten ausländischen Bewerbenden das "sur dossier"-Auswahlverfahren.

#### Art. 45 Zulassungsausschuss

<sup>1</sup> Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus der Prorektorin oder dem Prorektor Studium & Lehre, der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär sowie den Deans der Schools (resp. Delegierte), welche Anbieter nicht-spezialisierter Master-Programme sind.

<sup>2</sup> Der Zulassungsausschuss legt die für eine Zulassung benötigte Punktezahl in den einzelnen Programmen fest.

<sup>3</sup> Der Zulassungsausschuss bewertet die eingegangenen Bewerbungsdossiers und vergibt die Punkte gemäss den Zulassungskriterien.

<sup>4</sup> Der Stichentscheid liegt bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär.

<sup>5</sup> Bei einer ablehnenden Zulassungsentscheidung ist die nochmalige Bewerbung für ein Programm mit gleichem Zulassungsverfahren einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

## Art. 46 Zulassungskriterien

<sup>1</sup> Im Rahmen des "sur dossier"-Auswahlverfahrens für die nicht-spezialisierten Master-Programme werden vom Zulassungsausschuss folgende Zulassungskriterien berücksichtigt:

- a) der bei der Bewerbung eingereichte Notendurchschnitt der Leistungsnachweise;
- b) Curriculum des absolvierten Erststudiums;
- c) Ergebnis eines international anerkannten Studierfähigkeitstests, der optional eingereicht werden kann;
- d) extracurriculare Aktivitäten inklusive während des Studiums absolvierte Austauschsemester sowie nachweisbare interkulturelle Mobilität und berufspraktische Tätigkeiten;
- e) Motivationsschreiben.

<sup>2</sup> Der Zulassungsausschuss legt die Gewichtung der Zulassungskriterien fest.

## II. Zulassung zu den Master-Programmen in Rechnungswesen und Finanzen, Unternehmensführung, Business Innovation, Marketing Management

### Art. 47 Zulassungsvoraussetzungen

Es kann zugelassen werden, wer über einen:

- a) Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen verfügt;
- b) fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss verfügt. Ein Abschluss gilt als fachähnlich, wenn Leistungen von mindestens 90 ECTS-Credits aus mindestens drei der vier Kernbereiche BWL, VWL, Recht und Mathematik/Statistik nachgewiesen werden, wovon mindestens 45 ECTS-Credits in Betriebswirtschaftslehre nachgewiesen werden müssen;
- c) teilweise fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss verfügt. Ein Abschluss gilt als teilweise fachähnlich, wenn Leistungen von mindestens 60 ECTS-Credits aus dem Kernbereich BWL sowie aus einem der Kernbereiche VWL oder Recht und zusätzlich mindestens 6 ECTS-Credits in Mathematik/Statistik nachgewiesen werden. Für die Kernbereiche gelten folgende Mindestgrenzen: BWL mindestens 30 ECTS-Credits, VWL mindestens 15 ECTS-Credits und Recht mindestens 15 ECTS-Credits;
- d) betriebswirtschaftlichen anerkannten Abschluss einer Fachhochschule oder einen diesem Abschluss gleichgestellten Abschluss mit einem Mindestnotenschnitt von 5.00 verfügt. Ein betriebswirtschaftlicher Fachhochschulabschluss umfasst Leistungen von mindestens 90 ECTS-Credits aus den Kernbereichen BWL, VWL, Recht und Mathematik/Statistik, davon mindestens 45 ECTS-Credits in Betriebswirtschaftslehre;
- e) anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) in einem fachinhaltlich unterschiedlichen Studiengang verfügt (Zweitstudium).

### Art. 48 Fachauflagen

<sup>1</sup> Mit der Zulassung können Fachauflagen verlangt werden:

- a) Zugelassene Bewerbende mit einem fachähnlichen externen universitären Abschluss müssen die Integrationswoche BWL absolvieren.
- b) Die Master-Vorbereitungsstufe BWL absolvieren müssen zugelassene Bewerbende, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
  - i. teilweise fachähnlicher externer universitärer Abschluss;
  - ii. universitärer Master-Abschluss (oder äquivalentes Diplom) in einer anderen Fachrichtung;
  - iii. betriebswirtschaftlicher Abschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder ein gleichgestellter Abschluss;

iv. anderer Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen als Betriebswirtschaftslehre.  
Die Master-Vorbereitungsstufe BWL besteht aus folgenden Fächern:

- |  |            |
|--|------------|
| i. Marketing   | 4 Credits; |
| ii. Methodenkurs: Statistik  | 4 Credits; |
| iii. Methodenkurs: Empirische Sozialforschung                              | 4 Credits; |
| iv. Corporate Finance  | 4 Credits; |
| v. Leadership & Human Resource Management                                  | 4 Credits; |
| vi. Accounting, Controlling, Auditing                                      | 4 Credits; |
| vii. Grundlagen und Methoden der Informatik für Wirtschaftswissenschaftler | 8 Credits; |
| viii. Einführung in das Operations-Management                              | 4 Credits; |
| ix. Strategisches Management   | 4 Credits; |
| x. Makroökonomik II  | 4 Credits; |
| xi. Mikroökonomik II   | 4 Credits; |
| xii. Wirtschafts- und Steuerrecht  | 8 Credits. |

Für zugelassene interne Bewerbende mit einem anderen Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen als Betriebswirtschaftslehre gilt ein reduzierter Fächerkatalog ohne "Marketing", "Einführung in das Operations-Management" und "Strategisches Management".

Die Anrechnung von internen Leistungen ist möglich.

### III. Zulassung zum Master-Programm in Volkswirtschaftslehre

#### Art. 49 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Zum Master-Programm in Volkswirtschaftslehre kann zugelassen werden, wer über einen:

- Bachelor-Abschluss der Universität St. Gallen verfügt;
- fachähnlichen anerkannten externen universitären Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügt, wobei ein externer Abschluss als fachähnlich gilt, wenn Leistungen von mindestens 60 ECTS-Credits in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre nachgewiesen werden;
- anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) in einem fachinhaltlich unterschiedlichen Studiengang verfügt (Zweitstudium).

<sup>2</sup> Abschlüsse von Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen ermöglichen keine Zulassung.

#### Art. 50 Fachauflagen

<sup>1</sup> Mit der Zulassung können Fachauflagen verlangt werden:

- Zugelassene Bewerbende mit einem fachähnlichen externen universitären Abschluss müssen die programmspezifische Integrationswoche VWL absolvieren. Je nach Vorbildung kann das Erbringen von Leistungen im Rahmen der Integrationswoche VWL auferlegt werden;
- Zugelassene Bewerbende mit einem anderen Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen als Volkswirtschaftslehre oder mit einem fachfremden Master-Abschluss müssen die Master-Vorbereitungsstufe VWL absolvieren. Diese besteht aus folgenden Fächern:

i. Makroökonomik II	4 Credits;
ii. Mikroökonomik II	4 Credits;

iii. Makroökonomik III	6 Credits;
iv. Mikroökonomik III	6 Credits;
v. Data Analytics I: Statistik	6 Credits;
vi. Data Analytics II: Empirische Wirtschaftsforschung	6 Credits;
vii. Accounting, Controlling, Auditing	4 Credits;
viii. Pflichtwahlbereich Volkswirtschaftslehre	18 Credits.

Für zugelassene interne Bewerbende mit einem anderen Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen als Volkswirtschaftslehre gilt ein reduzierter Fächerkatalog ohne den Pflichtwahlbereich Volkswirtschaftslehre.

Die Anrechnung von internen Leistungen ist möglich.

#### IV. Zulassung zu den Master-Programmen in Rechtswissenschaft, Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften, International Law

##### Art. 51 Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Zum Master-Programm in Rechtswissenschaft oder Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften kann zugelassen werden, wer über einen Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft einer schweizerischen Universität verfügt. Bewerbende mit einem anderen anerkannten universitären Abschluss können nur zum juristischen Zweitstudium auf Bachelor-Stufe zugelassen werden.

<sup>2</sup> Zum Master-Programm in International Law kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten universitären Abschluss verfügt und im Bachelor- resp. Master-Studium mindestens 30 ECTS-Credits an rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen nachweisen kann.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Abschlüsse von Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen ermöglichen keine Zulassung.

##### Art. 52 Fachauflagen für das Master-Programm in Rechtswissenschaft

<sup>1</sup> Mit der Zulassung zum Master-Programm in Rechtswissenschaft können Fachauflagen verlangt werden:

- a) Zugelassene Bewerbende mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft der Universität St.Gallen müssen das Fach "Allgemeine europäische Rechtsgeschichte" absolvieren;
- b) Zugelassene Bewerbende mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften der Universität St.Gallen müssen den folgenden Fächerkatalog absolvieren:
  - i. Privatrecht Übungen 6 Credits;
  - ii. Völkerrecht 3 Credits;
  - iii. Europarecht 3 Credits;
  - iv. Allgemeine europäische Rechtsgeschichte 6 Credits.

Die Anrechnung von internen Leistungen ist möglich.

<sup>2</sup> Wer über einen rechtswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss einer anderen schweizerischen Universität verfügt, hat keine Fachauflagen zu erfüllen.

---

<sup>3</sup> Der Nachweis der 30 ECTS-Credits ist dann erbracht, wenn die Leistungen als rechtswissenschaftliche Credits ausgewiesen werden. Eine Teilanrechnung von Credits aus einzelnen Studienleistungen ist nicht möglich.

Art. 53 *Fachauflagen für das Master-Programm in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften*

<sup>1</sup> Mit der Zulassung zum Master-Programm in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften können Fachauflagen verlangt werden:

- a) Zugelassene Bewerbende mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften der Universität St.Gallen müssen folgenden Fächerkatalog absolvieren:
  - i. Recht im ökonomischen Kontext BWL 6 Credits;
  - ii. Recht im ökonomischen Kontext VWL 6 Credits.
- b) Zugelassene Bewerbende mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft der Universität St.Gallen oder einem rechtswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss einer anderen schweizerischen Universität müssen folgenden Fächerkatalog absolvieren:
  - i. Recht im ökonomischen Kontext BWL 6 Credits;
  - ii. Recht im ökonomischen Kontext VWL 6 Credits;
  - iii. Accounting, Controlling, Auditing 4 Credits.
  - iv. Wirtschaftspolitik (BLE) 4 Credits;
  - v. Mikroökonomik II 4 Credits;
  - vi. Statistik (BLE) 2 Credits.

Die Anrechnung von internen Leistungen ist möglich.

Art. 54 *Fachauflagen für das Master-Programm in International Law*

<sup>1</sup> Mit der Zulassung zum Master-Programm in International Law können Fachauflagen verlangt werden:

- a) Zugelassene Bewerbende mit einem fachfremden Abschluss müssen folgenden Fächerkatalog absolvieren:
  - i. Wirtschafts- und Steuerrecht / Business and Fiscal Law 8 Credits;
  - ii. Völkerrecht / Public International Law 3 Credits;
  - iii. Europarecht / European Law 3 Credits;
  - iv. Rechtswissenschaftliche Kurse aus dem BLaw nach freier Wahl 6-24 Credits;
- b) Zugelassene Bewerbende mit einem Bachelor-Abschluss in International Affairs der Universität St. Gallen müssen Fächer gem. Abs. 1 lit. a Lemma iv. im Umfang von 6 ECTS-Credits absolvieren.
- c) Zugelassene Bewerbende mit einem Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften der Universität St.Gallen müssen Fächer gem. Abs. 1 lit. a Lemma ii. und iii. absolvieren.

Die Anrechnung von internen Leistungen ist möglich.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen eines rechtswissenschaftlichen Abschlusses einer ausländischen Universität können Fachauflagen verlangt werden.

<sup>3</sup> Wer über einen Bachelor-Abschluss in Rechtswissenschaft der Universität St.Gallen oder über einen rechtswissenschaftlichen Abschluss einer anderen schweizerischen Universität verfügt, hat keine Fachauflagen zu erfüllen.



## **G. Zusatzqualifikationen**

### **I. Lehrprogramm Wirtschaftsjournalismus**

#### *Art. 55 Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Zum Lehrprogramm Wirtschaftsjournalismus kann zugelassen werden, wer

- a) an der Universität St.Gallen auf der Masterstufe studiert;
- b) zu einem früheren Zeitpunkt einen akademischen Abschluss der Universität St.Gallen auf Master- oder Lizentiatsstufe erworben hat;
- c) über einen wirtschaftswissenschaftlichen anerkannten universitären Master-Abschluss (oder über ein äquivalentes Diplom) einer anderen Universität verfügt.

#### *Art. 56 Zulassungskriterien*

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a) Konziser, einseitiger Lebenslauf;
- b) Konzises, einseitiges Motivationsschreiben;
- c) Aktueller Bachelor-Notenauszug bzw. Bachelor Diploma Supplement.

<sup>2</sup> Der Aufnahmeentscheid fällt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Der oder die Programmverantwortliche kann mit den Bewerbenden zudem ein Interview durchführen.

#### *Art. 57 Fachauflagen*

<sup>1</sup> Von Studierenden der Universität St.Gallen, die in einem juristischen Master-Programm immatrikuliert sind, kann der folgende Fächerkatalog verlangt werden:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Accounting, Controlling, Auditing              | 4 Credits |
| b) Strategisches Management (für BLE-Studierende) | 2 Credits |
| c) Mikroökonomik II                               | 4 Credits |
| d) Makroökonomik II                               | 4 Credits |

Die Anrechnung von internen Leistungen ist möglich.

#### *Art. 58 Zeitlich beschränkte Zulassung*

<sup>1</sup> Werden im ersten Studiensemester die beiden Lehrveranstaltungen "Medien/Media: LWJ Einführung" und "Medien/Media: LWJ Werkstatt I" nicht absolviert, verfällt die Zulassung zum Lehrprogramm. Die Kontrolle obliegt der Programmleitung.

### **II. Lehrprogramm Data Science Fundamentals**

#### *Art. 59 Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Zum Lehrprogramm Data Science Fundamentals kann zugelassen werden, wer an der Universität St.Gallen in der Bachelor-Ausbildung studiert.

#### *Art. 60 Zulassungskriterien*

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a) Lebenslauf;
- b) Motivationsschreiben;
- c) Aktueller Notenauszug des Assessmentjahres.

<sup>2</sup> Die Programmleitung legt die maximal erreichbare Punktezahl je Zulassungskriterium nach Abs. 1 fest. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Kriterien für die Anmeldung festlegen (z.B. das Absolvieren eines Tests).

<sup>3</sup> Zugelassen werden die Bewerbenden mit der höchsten erreichten Punktezahl gemäss der verfügbaren Anzahl Studienplätze.

#### Art. 61 *Zeitlich beschränkte Zulassung*

<sup>1</sup> Die Zulassung verfällt, sofern die Veranstaltung "Workshop Fundamentals of Data Science" im ersten Studiensemester nicht absolviert wird. Die Kontrolle obliegt der Programmleitung.

## **H. Fachrichtungswechsel, Zweitstudium und Studienkombination**

### **I. Fachrichtungswechsel**

#### Art. 62 *Grundsätze Fachrichtungswechsel*

<sup>1</sup> Ein Fachrichtungswechsel liegt vor, wenn das Studium an der Universität St.Gallen in einem anderen Studiengang auf gleicher Studienstufe fortgesetzt wird.

<sup>2</sup> Eine Immatrikulation in einen anderen Studiengang erfolgt auf Antrag.

<sup>3</sup> Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen des neuen Studiengangs erfüllt werden.

<sup>4</sup> Wenn die Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen durch das vorgängige Studium an der Universität St.Gallen nicht erfüllt sind, ist eine Bewerbung auf Basis eines externen Abschlusses möglich, wobei die Zulassungsbedingungen erneut vollumfänglich geprüft werden.

<sup>5</sup> Es wird zwischen dem Wechsel aufgrund eines definitiven Misserfolgs in einem Studiengang und dem freiwilligen Wechsel unterschieden.

#### Art. 63 *Fachrichtungswechsel nach definitivem Misserfolg*

<sup>1</sup> Bei zweimaligem Nichtbestehen eines Studiengangs kommen die Bestimmungen gemäss Art. 79 PO BS resp. Art. 55 PO MS zur Anwendung.

#### Art. 64 *Freiwilliger Fachrichtungswechsel*

<sup>1</sup> Es gilt:

- a) Der Studiengang kann nur einmal gewechselt werden. Der/die Studierende muss den neuen Studiengang abschliessen oder endgültig in den ursprünglichen Studiengang zurückwechseln;
- b) Bei einem Rückwechsel werden die ursprünglichen Leistungen wieder übernommen, sofern ein Rückwechsel in dieselbe Studienordnung möglich ist; andernfalls gelten die entsprechenden Übergangsbestimmungen. Zudem können Leistungen, welche im neuen Studiengang zusätzlich erbracht wurden, angerechnet werden, sofern deren Anrechenbarkeit gegeben ist. Dies gilt auch für fakultativ erbrachte Leistungen;

#### Art. 65 *Anrechnungen bei freiwilligem Fachrichtungswechsel*

<sup>1</sup> Grundsätze:

- a) Aus dem ursprünglichen Studiengang müssen angerechnet werden: das gesamte Kontextstudium, sowie die Leistungen und verfügbaren schriftlichen Arbeiten (Bachelor- resp. Master-Arbeiten, Seminararbeiten), welche sowohl im ursprünglichen wie auch im

neuen Studiengang abgelegt werden müssen, sofern lit. b eine Anrechnung nicht ausschliesst. Dies gilt unabhängig davon, mit welcher Note diese Leistungen absolviert worden sind;

- b) Die Bachelor-Arbeit kann nur angerechnet werden, wenn sie den formalen, die Master-Arbeit nur, wenn sie zudem den thematischen Anforderungen des neuen Studiengangs entspricht. Nicht eingereichte schriftliche Arbeiten verfallen. Das neue Thema muss im zweiten Studiengang erneut angemeldet werden;
- c) Übrige Leistungen wie beispielsweise Wahlfächer können auf Antrag angerechnet werden. Für die Anrechnung veranstaltungsunabhängiger Leistungen gelten die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann eine Frist für die Einreichung des Anrechnungsgesuches festsetzen.
- d) Leistungen, welche im ursprünglichen Studiengang in einem Austauschsemester erworben wurden, werden bei möglicher Anrechenbarkeit gemäss deren Anrechnung im ursprünglichen Studiengang berücksichtigt; sie gehen im neuen Studiengang zulasten der Anzahl ECTS-Credits, welche gemäss Art. 72 PO BS resp. Art. 46 PO MS extern höchstens erlangt werden dürfen;
- e) Leistungen, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Studiengangs bereits abgelegt wurden, jedoch noch nicht verfügt sind, gelten als erbracht und werden nach den üblichen Kriterien angerechnet;
- f) Bei einem Major-Wechsel wird das Assessmentjahr vollumfänglich angerechnet; davon ausgenommen sind eventuell zu erbringende Fachauflagen gemäss Art. 15.
- g) An ein neues Master-Programm werden höchstens 30 ECTS-Credits angerechnet; beim Master-Programm Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften (MLE) höchstens 60 ECTS-Credits.

## II. Zweitstudium

### Art. 66 *Zweitstudium*

<sup>1</sup> Wer zu einem Zweitstudium gemäss Art. 13 resp. Art. 15 ZLR zugelassen wird, kann Anrechnungen gemäss Art. 67 vornehmen lassen.

### Art. 67 *Anrechnungen*

<sup>1</sup> An ein Bachelor-Zweitstudium werden die Leistungen des Assessmentjahrs (exkl. Buchhaltungsnachweis und fremdsprachliche Studienleistung) generell angerechnet.

<sup>2</sup> An das juristische Zweitstudium werden bei Bewerbenden mit einem fachfremden Abschluss der Universität St.Gallen oder einem externen anerkannten fachfremden universitären Master-Abschluss (oder einem äquivalenten Diplom) zudem folgende Anrechnungen generell vorgenommen ("verkürztes" Zweitstudium):

- a) Major in Rechtswissenschaft:
  - i. Pflichtwahlbereich Schriftliche Arbeiten / juristische Wahlfächer / Swiss Moot Court: 12 Credits (mindestens eine schriftliche Arbeit muss verfasst werden);
  - ii. Kontextstudium: 18 Credits (die Veranstaltung "Allgemeine Europäische Rechtsgeschichte" (6 Credits) muss belegt werden).
- b) Major in Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften:
  - i. Pflichtwahlbereich Seminararbeit: 6 Credits;
  - ii. Kontextstudium: 12 Credits (die Veranstaltungen "Recht im ökonomischen Kontext BWL" (6 Credits) und "Recht im ökonomischen Kontext VWL" (6 Credits) müssen belegt werden).

Vorgängig absolvierte interne Leistungen werden prioritär an diese Leistungen angerechnet.

<sup>3</sup> Studierende der Universität St.Gallen, welche ein Zweitstudium aufnehmen wollen, können interne Anrechnungen vornehmen lassen.

- a) Aus dem Erststudium an der Universität St.Gallen sind anrechenbar:
  - i. die Pflicht-, Pflichtwahl- bzw. Wahlfächer des Fachstudiums, welche im Zweitstudium abgelegt werden müssen bzw. können;
  - ii. das gesamte Kontextstudium;
  - iii. veranstaltungsunabhängige Leistungen und Moot-Veranstaltungen sind grundsätzlich anrechenbar; Praxis Credits müssen von der für das Zweitstudium verantwortlichen Programmleitung auf deren Anrechenbarkeit erneut geprüft werden;
  - iv. Credits, welche im Erststudium in einem Austauschsemester erworben wurden, werden bei möglicher Anrechenbarkeit gemäss der ursprünglichen Anrechnung im Erststudium berücksichtigt. Sie gehen im Zweitstudium zulasten der Anzahl ECTS-Credits, welche extern höchstens erlangt werden können.
- b) Bei einem Master-Zweitstudium können höchstens 30 ECTS-Credits an das zweite Master-Programm angerechnet werden; beim Master-Programm Rechtswissenschaft mit Wirtschaftswissenschaften höchstens 60 ECTS-Credits;
- c) Die Anrechnung der Bachelor- resp. Master-Arbeit ist ausgeschlossen;
- d) Anrechnungen von Bachelor-Leistungen auf Master-Stufe sind nicht möglich;
- e) Für die Bestimmung der Anrechenbarkeit von Leistungen ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums massgebend;
- f) Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann eine Frist für die Einreichung des Anrechnungsgesuches festsetzen.

### III. Studienkombination

#### Art. 68 Grundsätze Studienkombination

<sup>1</sup> Studierende, welche über einen Abschluss der Universität St.Gallen verfügen, können simultan in max. zwei stufenübergreifenden Studiengängen der Bachelor- und der Master-Stufe immatrikuliert sein:

- a) Wer in einer übergeordneten Stufe studiert, kann nicht zeitgleich in derselben Fachrichtung der vorgelagerten Stufe immatrikuliert sein;
- b) Wer die Zulassung zu einem Studiengang in einer höheren Stufe erworben hat, kann nicht mehr in dieselbe Fachrichtung der vorgelagerten Stufe wechseln;
- c) Wer in einer Fachrichtung einer vorgelagerten Stufe studiert, obwohl die Zulassungsvoraussetzungen für die höhere Stufe gegeben sind, kann mit Beginn des nächsten Semesters in die höhere Stufe wechseln, wobei die Bestimmungen gemäss Art. 3 zur Anwendung kommen. Dabei müssen erbrachte Studienleistungen der vorgelagerten Stufe an die allfälligen Zulassungsaufgaben angerechnet werden (positive wie negative Leistungen). Sofern nicht alle Zulassungsaufgaben nachgewiesen werden, ist die Aufnahme des Studiums auf der höheren Stufe erst möglich, wenn alle Zulassungsaufgaben bestanden sind.

### I. Zulassungshindernisse

#### Art. 69 Studiensperre

<sup>1</sup> Wer an einer Hochschule für ein Studium in einer Studienrichtung und/oder Studienstufe gesperrt ist, kann nicht zum Studium in derselben Studienrichtung und/oder Studienstufe an der Universität St.Gallen zugelassen werden. Bewerbende, welche in einer Studienrichtung gesperrt

sind und an einer anderen Hochschule einen anerkannten Abschluss in dieser Studienrichtung erworben haben, können auf einer höheren Stufe zugelassen werden.

<sup>2</sup> Eine Sperre auf einer Studienstufe gilt analog für die vorgelagerten Stufen.

## **J. Immatrikulation**

### *Art. 70 Re-Immatrikulation*

<sup>1</sup> Auf Antrag hin können sich exmatrikulierte Studierende nach Unterbruch von mindestens einem Semester in den gleichen Studiengang wieder einschreiben lassen, sofern sie zu diesem Studiengang bereits definitiv zugelassen wurden und keine Zulassungshindernisse bestehen.

<sup>2</sup> Liegt zum Zeitpunkt der Re-Immatrikulation eine neue Studienordnung des Studiengangs vor, gelten die jeweiligen Übergangsbestimmungen.

### *Art. 71 Neu-Immatrikulation*

<sup>1</sup> Eine Neu-Immatrikulation liegt vor, wenn sich Studierende nach einem Abschluss an der Universität St.Gallen exmatrikulieren und sich nach einem Unterbruch von mindestens einem Semester für einen neuen Studiengang anmelden beziehungsweise bewerben.

<sup>2</sup> Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen, -bedingungen und -auflagen der jeweiligen Studiengänge.

<sup>3</sup> Erfolgt mit der Neu-Immatrikulation ein Fachrichtungswechsel, gelten ergänzend die Regelungen bezüglich Fachrichtungswechsel.

## **K. Schlussbestimmungen**

### *Art. 72 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt und gelten erstmals für Studienbewerbende / Immatrikulationen zum Herbstsemester 2020.

### *Art. 73 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Per 1. August 2020 werden folgende Reglemente und Ausführungsbestimmungen aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen zur Zulassung für ausländische Studienbewerber vom 15. Juni 2015;
- b) Ausführungsbestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, den Quereinstieg und das Zweitstudium, den Fachrichtungswechsel, die Studienkombination, die Studienleistungen sowie die Studiensperren (Eckwerte) vom 9. Dezember 2014;
- c) Zulassungsreglement für die betriebswirtschaftlichen Masterprogramme (MAccFin, MUG, MSC und MBI) vom 27. September 2016;
- d) Zulassungsreglement für die juristischen Masterprogramme (MIL, MLaw und MLE) vom 17. Mai 2016;
- e) Zulassungsreglement für das spezialisierte Masterprogramm Strategy and International Management (SIM) vom 21. Juni 2016;
- f) Zulassungsreglement für das spezialisierte Masterprogramm Banking and Finance (MBF) vom 2. Mai 2017;
- g) Zulassungsreglement für das Masterprogramm Volkswirtschaftslehre (MEcon) vom 9. Dezember 2014;
- h) Zulassungsreglement für das spezialisierte Masterprogramm Quantitative Economics and Finance (MiQE/F) vom 16. Mai 2017;

- i) Zulassungsreglement für das spezialisierte Masterprogramm Management, Organisation und Kultur (MOK) vom 29. März 2016;
- j) Zulassungsreglement für das spezialisierte Masterprogramm International Affairs and Governance (MIA) vom 21. Juni 2016.